

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. April 2009

Geändert am 28.10.2013

Geändert am 29.11.2013

Geändert am 07.05.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 19/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Italienische Philologie“ Italienischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelorstudiengangs „Italienische Philologie“ sind wie folgt geregelt:

Das Hauptfach Italienische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Italienische Philologie.

Das Nebenfach Italienische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Italienische Philologie.

(3) Der Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ hat im Hauptfach folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunkt Sprachwissenschaft
2. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 42 - 48 SWS im Hauptfach, 34 SWS im Nebenfach

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein 4-wöchiges Berufspraktikum absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt ausschließlich den Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende

sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

(3) Im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ist im Berufspraktikum ein schriftlicher, benoteter Bericht als Prüfungsform vorgesehen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach des Bachelorstudienganges „Italienische Philologie“ außer in der deutschen auch in italienischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in italienischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in italienischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Bachelor-Studiengang „Italienische Philologie“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen:

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine Nachweise

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 - 48 SWS im Hauptfach:

- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 - 8 SWS

Gesamtumfang: 34 SWS im Nebenfach:

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Hauptfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1 – Basismodul Sprachkompetenz	1	8	12	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 3 – Basismodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 4 - Kompetenzmodul Schlüsselqualifikationen	2 und 6	4-10	18	keine	Schriftlicher benoteter Bericht oder Sprachtests
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	3-4	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Modul 6 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 7 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 - Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	4-5	8	26	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 9 – Bachelorarbeit	6	-	12	keine	Bachelorarbeit

2.1. Wahlpflichtmodule

Keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-2	8	10	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 2 – Basismodul Sprachkompetenz	1-2	8	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 3 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	5-6	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	5-6	4	10	keine	Mündliche Prüfung

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.